



© TH Aschaffenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer 5. Ausgabe des th-ab Rechtsinfo Newsletters möchten wir Ihnen wichtige Urteile unserer höchsten Gerichte vorstellen, welche für Sie und Ihr Unternehmen interessant sind.

Die Themen:

- Kein Widerrufsrecht bei Kauf an einem Messestand
- Flugpassagiere haben keinen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung durch das Luftverkehrsunternehmen, wenn dieses die Ursache für die Verzögerung oder den Ausfall des Fluges nicht beherrschen kann.
- Neuer Name – neues Grundbuchblatt
- Unitymedia darf private Kundenrouter für Hotspots nutzen

Wir hoffen, dass auch für Sie interessante Beiträge dabei sind. [Fragen, Anregungen oder Kritik](#) sind gerne willkommen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr th-ab Rechtsinfo Team



© Bundesgerichtshof

1. Kein Widerrufsrecht bei Kauf an einem Messestand

Verbraucher haben bei dem Kauf an einem Messestand kein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB, wenn es sich um Verkaufsmessen handelt, die aus Sicht der Öffentlichkeit als solche zu erkennen sind. Auch ein beweglicher Gewerberaum kann als Geschäftsraum fungieren, sofern der Unternehmer seine Verkaufstätigkeit dort für gewöhnlich ausübt. Bei einer klassischen Verkaufsmesse wird ausgeschlossen, dass der Verbraucher durch Kaufofferten von Anbietern „übertumpelt“ werden kann. Maßgeblich ist, ob der Verbraucher mit entsprechenden Angeboten über einen Vertragsschluss rechnen muss. Dies ist für gewöhnlich bei Besuchern einer Verkaufsmesse der Fall. In diesem konkreten Fall handelte es sich um eine Einbauküche im Wert von € 10.595,20.

Letztendlich kommt es auf den Charakter der Messe und auf das konkrete Angebot des Unternehmens an.

[BGH Urteil vom 10. April 2019 - VIII ZR 82/17](#)



© Bundesgerichtshof

2. Flugpassagiere haben keinen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung durch das Luftverkehrsunternehmen, wenn dieses die Ursache für die Verzögerung oder den Ausfall des Fluges nicht beherrschen kann.

Die Klägerinnen flogen von New York über London nach Stuttgart. Bereits die Abreise in New York verzögerte sich, da alle Primär- und Back-up-Systeme des Terminals ausgefallen waren. Diese konnten durch den bestreikten Flughafenbetreiber nur mit einer Verzögerung von 13 Stunden repariert werden.

Währenddessen führte die Fluglinie manuelle, langsamere Check-ins durch, was zu einem um zwei Stunden verzögertem Abflug führte, auch konnte der Anschlussflug in London nicht erreicht werden. Daraufhin forderten die Klägerinnen Ausgleichszahlungen in Höhe von jeweils 600 Euro, § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c FluggastrechteVO.

Diese Zahlungsverpflichtung entfällt jedoch, wenn die Annullierung auf „außergewöhnliche Umstände“ zurückgeht, die sich auch dann nicht vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen, das sind jene Maßnahmen, die zu der normalen Betriebstätigkeit eines Luftverkehrsunternehmens gehören, ergriffen wurden.

Die Airline hat die ihr obliegenden Pflichten erfüllt, da in diesem Fall die Reparatur des Terminals in die Verantwortung des Flughafenbetreibers fällt und nicht erwartet werden kann, dass durch die Fluglinie ein Team von Technikern bereit gehalten wird, um eventuelle Versäumnisse des Flughafenbetreibers zu kompensieren.

Laut des EuGH ist jedoch immer der Einzelfall und die Zumutbarkeit gegenüber des Luftverkehrsunternehmens zu berücksichtigen.

[BGH Urteil vom 15.01.2019, X ZR 15/18, X ZR 85/18](#)

3. Neuer Name – neues Grundbuchblatt



© Bundesgerichtshof

Bei Änderung des Vornamens darf nach dem Transsexuellengesetz der frühere Name nicht mehr ohne besondere Gründe offenbart werden. Dies führt im Grundbuchrecht zu Problemen, da zur Wahrung der Publizitätsfunktion auch nicht mehr gültige Eintragungen sichtbar bleiben müssen. Dies erfolgt durch Rötung bzw. bei maschinell geführten Grundbüchern durch Schwärzung. Somit scheidet eine Eintragung ohne Hinweis auf die Namensänderung aus, da sonst ein Eigentümerwechsel vermutet werden kann.

Aufgrund des Offenbarungsverbots kommt es zu einer Umschreibung des Grundbuchblatts. Dabei wird das umgeschriebene Blatt mit einem Vermerk auf den Grund geschlossen. Das neue Grundbuchblatt enthält nun nur noch die aktuellen Daten. Die Einsicht in das alte Blatt kann nur durch Darlegung eines berechtigten Interesses vorgenommen werden.

[BGH Urteil vom 7. März 2019 -V ZB 53/18](#)

4. Unitymedia darf private Kundenrouter für Hotspots nutzen



© Bundesgerichtshof

Die Verbraucherzentrale in Nordrhein-Westfalen verklagte den Kabelnetzbetreiber Unitymedia, da das Unternehmen ungefragt Kundenrouter zum Aufbau eines WLAN-Hotspots für andere Kunden nutzt. Anfang 2016 teilte die Beklagte ihren Kunden mit, sie werde zur Erstellung eines flächendeckenden WLAN-Netzes die Konfiguration der WLAN-Router dahingehend ändern, dass ein separates WLAN-Signal aktiviert werde, das Dritten einen Zugang zum Internet eröffne. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hält diese Vorgehensweise für eine unzumutbare Belästigung der Kunden und sieht hierin eine aggressive Geschäftspraxis. Die Verbraucherschützer stützen sich auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Sie verlangen, dass ein Kunde der Zusatznutzung des Routers ausdrücklich zustimmen muss. Die Möglichkeit zu widersprechen reiche nicht aus. Sie verlangt von der Beklagten Unterlassung der Aktivierung des separaten WLAN-Signals, wenn dies mit den Verbrauchern nicht vertraglich vereinbart wurde und diese kein Einverständnis erklärt haben. Die geschuldete Vertragsleistung - Zugang zum Internet - wird nicht durch das zweite WLAN-Signal gestört. Die Aufschaltung eines zusätzlichen WLAN-Signals könne zwar eine Belästigung für die Kunden sein, jedoch sei diese zumutbar im Sinne des

§ 7 Abs. 1 Satz 1 UWG, weil ein Widerspruch jederzeit möglich sei. Des Weiteren ist ein Eingriff in die Privatsphäre oder das Eigentum der Kunden nicht ersichtlich.

[BGH Urteil vom 25.04.2019, IZR 23/18](#)

Impressum

Technische Hochschule Aschaffenburg
Institut für Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Hans-Michael-Krepold (V. i. S. d. P.)

Würzburger Straße 45
63743 Aschaffenburg

Tel. (0 6021) 42 06 – 700

Fax (0 60 21) 42 06 – 600

Email:

rechtsinfo@th-ab.de

Haftungsausschluss

Diese th-ab Rechtsinfo und die darin enthaltenen Praxistipps beinhalten keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung nur auszugsweise wieder, sind allgemeiner Natur und ohne vorherige Beratung im Einzelfall nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Insbesondere ersetzen sie keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Wenden Sie sich deshalb mit Ihrem Einzelfall an die Rechtsanwaltschaft.

Newsletter abstellen

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, schicken Sie uns bitte [hier](#) eine Nachricht